

lichen Verlusten des Staatsarchivs Breslau gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann (vgl. auch die Besprechung des Schlesischen UB oben S. 334f.). Der Vf. will dreierlei: 1. die noch nicht publizierten schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jh. erstmals und die nur unzureichend oder an schwer zugänglichen Orten veröffentlichten in vollem, möglichst verbesserten Wortlaut vorlegen, 2. eine systematische Übersicht mit kritischer Bewertung sämtlicher schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jh. bieten sowie 3. eine Typologie nebst formaler und inhaltlicher Textanalyse erstellen. Nachdem er Vorstufen und Parallelen zur deutschen Ostsiedlung in Mittel- und Westeuropa beschrieben hat, wendet sich der Vf. im 2. Teil des Buches dem Gegenstand seiner Untersuchung zu. Seine Analyse von etwa 400 Lokationsurkunden ergibt folgendes Bild: Es lassen sich drei Haupttypen von Lokationsurkunden unterscheiden: 1. das vom herzoglichen Landesherrn dem Grundherrn gewährte Lokationsprivileg, 2. die Siedelzehntregelung, 3. der zwischen dem Grundherrn und den Siedlern bzw. dem ihre Interessen wahrnehmenden Lokator geschlossene Lokationsvertrag. Zum Typ 1 gehört die Leubuser Gründungsurkunde von 1175 (Schlesisches UB 1 Nr. 45), die die erste Erwähnung deutscher Bauernsiedlung auf schlesischem Boden enthält. Für den Siedelbegehren war die Abfolge von Lokationsprivileg, Zehntregelung und Lokationsvertrag nur dann Voraussetzung, wenn Landesherr, Zehntherr und Grundherr verschiedene Personen waren. Verfügte z. B. der Grundherr über die zur Umgestaltung seiner Grundherrschaft erforderliche herrschaftliche Kompetenz, konnte auf die Einholung eines Lokationsprivilegs verzichtet werden. Zehntregelungen wurden selten beurkundet. Die Siedler als wichtigste Personengruppe im Lokationsprozeß treten in den Lokationsurkunden nur als namenlose Masse auf. Der Form nach ist die schlesische Lokationsurkunde Siegelurkunde, die in der äußeren Aufmachung in der Regel „den Stempel des angemessenen Einfachen und Zweckhaften“ trägt. Auch im inneren Aufbau hebt sie sich nicht von der Menge der übrigen schlesischen Urkunden des 13. Jh. ab. Eigenständig nimmt sich dagegen der Rechtsinhalt aus, in dem die Begriffe *ius, mos, ritus, consuetudo, statutum* oder *libertas Teutonicorum* bzw. *ius Teutonicum* oder *ius Teutonicale*, daneben aber auch ein flämisches, fränkisches oder ein bestimmtes deutsches Ortsrecht eine Schlüsselstellung einnehmen. Insgesamt profitierten alle am Siedelvorgang beteiligten Personen und Personengruppen von der Verleihung *iure Teutonico*. In formaler wie urkundentechnischer Hinsicht wurde das allgemeine Urkundenwesen Schlesiens durch die Lokationsurkunde merklich gestärkt und bereichert. Der Untersuchung, an der besonders die ausgewogene Betrachtungsweise des Begriffs der Siedlung zu deutschem Recht angenehm wirkt, sind Tabellen und Quellen beigegeben. Sie enthalten Übersichten über die urkundliche Bezeugung deutscher Siedler und deutscher Siedlung in Schlesien bis 1220 sowie über die schlesischen Lokationsurkunden von 1220–1300, sodann Aussteller- und Empfängerverzeichnisse, ein Verzeichnis der nach den schlesischen Lokationsurkunden 1220–1300 zu deutschem Recht ausgesetzten bzw. auszusetzenden Orte und Gebiete, ferner 139 Urkundentexte von 1251–1300. Ein Namenverzeichnis schließt den Band ab.

A. G.

---

Peter M. Holt, *Qalāwūn's Treaty with Genoa in 1290*, *Der Islam* 57 (1980) S. 101–108. – In der Reihe der von ihm untersuchten Verträge zwischen den Mamluken und den Kreuzfahrerstaaten bzw. den italienischen Handelskolonien (vgl.